

# Verpackung

Unternehmen, welche als erste Verkaufsverpackungen für den privaten Endverbraucher mit Ware befüllen und in Deutschland in den Verkehr bringen, müssen diese Verpackungen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren und bei einem oder mehreren Dualen Systemen lizenzieren lassen. Damit erfüllen Unternehmen ihre Produktverantwortung hinsichtlich der Anforderungen aus dem Verpackungsgesetz.

## **Der private Endverbraucher und vergleichbare Anfallstellen im Sinne des VerpackG:**

Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien. Vergleichbare Anfallstellen sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

## Vollständigkeitserklärung

Von der **Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung ist befreit**, wer systembeteiligungspflichtige Verpackungen der Materialarten:

- **Glas** von weniger als **80.000 Kilogramm**,
- **Papier, Pappe und Karton** von weniger als **50.000 Kilogramm**,
- **Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen** von weniger als **30.000 Kilogramm** im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebracht hat.

Die Vollständigkeitserklärung ist zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten elektronisch durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder unabhängigen Sachverständigen mittels elektronischer Signatur bescheinigt bei der [Zentralen Stelle](#) zu hinterlegen.

Der Registrierungstermin für die Hinterlegung der in Verkehr gebrachten Verpackungsmenge des Kalenderjahres ist der **15. Mai des Folgejahres**.

- [Das neue Verpackungsgesetz 2019 \(PDF / 68 KB\)](#)

#### LINKS

- [Zentrale Stelle Verpackungsregister](#)